



Az.: 61

Rotenburg (Wümme), 10.02.2015

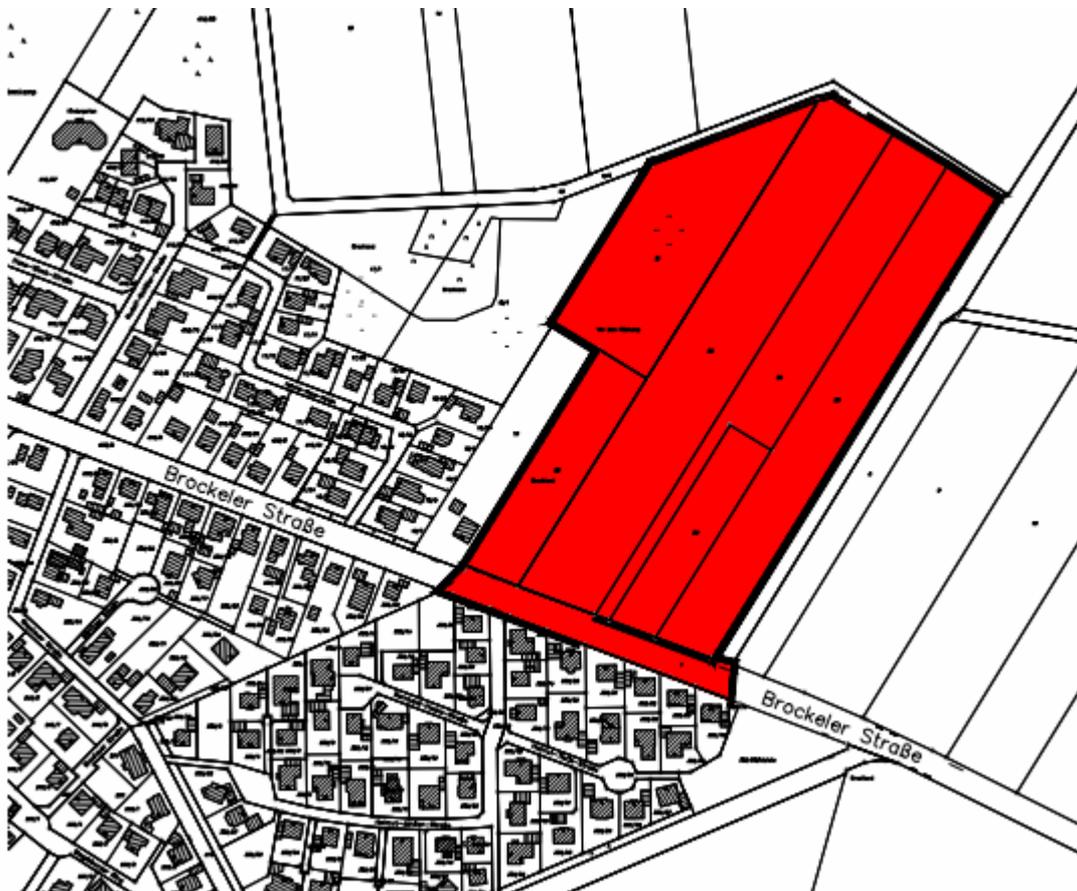
Beschlussvorlage Nr.: 0753/2011-2016

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Planung und Hochbau	23.02.2015			
Verwaltungsausschuss	04.03.2015			

Bebauungsplan Nr. 49 - Brockeler Straße-Nordost - 1. Änderung; Aufstellungsbeschluss, Zustimmung zum Planentwurf und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan Nr. 49 – Brockeler Straße-Nordost – 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen. Das Plangebiet ist nachfolgend dargestellt.
2. Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 – Brockeler Straße-Nordost – zu und beschließt, den Planentwurf und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.



Begründung:

Im Zuge der Vermarktung der Baugrundstücke durch die Stadt Rotenburg (Wümme) hat sich herausgestellt, dass die Situierung der Garagen, Carports und Stellplätze nicht bedarfsgerecht festgesetzt wurde. Diese Stellplätze sollen zukünftig innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden können. Insbesondere bei Eckgrundstücken und entlang von Nutzungsgrenzen sind größere Spielräume gewünscht und städtebaulich vertretbar. Die Regelung der Zufahrten zu den Stellplätzen, Garagen oder Carports dient der Klarheit und Rechtssicherheit.

Damit entspricht die 1. Änderung des Bebauungsplans auch weiterhin dem Ziel des Bebauungsplans Nr. 49, eine nachhaltige Siedlungspolitik zu betreiben und ein bedarfsgerechtes, attraktives sowie differenziertes Angebot an hochwertigen Baugrundstücken bereitzustellen. Zur Sicherung dieser Ziele und Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden mit der vorliegenden vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 BauGB sind erfüllt, da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen. In der Folge der Änderung des Bebauungsplans sind zudem keine Vorhaben zulässig, die der Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Andreas Weber

Anlagen:

1. Entwurf Bebauungsplan Nr. 49, 1. Änderung
2. Begründung